



# **SATZUNG**

**des**

**Sportfischereiverein  
1935 e.V.  
Betzdorf**

## § 1

Der Sportfischereiverein 1935 e.V. Betzdorf ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in 57518 Betzdorf (Sieg) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Betzdorf (Sieg).

## § 2

Zweck und Aufgabe sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) Schaffung der Möglichkeit zur Ablegung der Sportfischerprüfung.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Booten und den dazu gehörenden Anlagen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Förderung des Castingsports.
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
8. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die „Fisch und Fang“.

## § 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10- bis 18jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des Landesverbandes.

## **§ 4**

Das interessierte Mitglied hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag, eine Datenschutzerklärung sowie eine SEPA Lastschriftmandat an den Vorstand einzureichen. Das Mitglied erkennt diese Satzung sowie alle Bestimmungen für das Vereinsgewässer, welche auf der Homepage des Vereins hinterlegt sind, ausdrücklich an. In der darauffolgenden Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Grundsätzlich kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.

Ab dem 01.01.2019 wird für Neumitglieder das 1. Mitgliedsjahr als Probe-Mitgliedsjahr vereinbart. Nach einem Jahr haben beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Aufnahmegebühr für das Probejahr wird wie folgt verwendet: 130 € für den Grundbeitrag und 100 € für die zu leistenden Arbeitsdienste. Wenn diese dann geleistet sind wird dieser Betrag als Restzahlung auf die Aufnahmegebühr angerechnet und falls keiner Parteien nach der Probezeit kündigt entsteht eine Vollmitgliedschaft.

Falls das neue Mitglied den Verein, aus welchem Grunde auch immer, wieder verlässt und alle Arbeitsdienste abgeleistet sind, wird der Anteil des Grundbeitrages von 130 € wieder erstattet.

(Die hier genannten Zahlen entsprechen den derzeitigen Beiträgen, zukünftig gelten dann die jeweils gültigen Beitragssätze des Vereins)

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod eines Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

## **§ 6**

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.

2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,

3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

## **§ 7**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

## **§ 8**

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 13) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich mitzuteilen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht ist unstatthaft.

## **§ 9**

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## **§ 10**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis zum 15.3. eines Jahres an den Schatzmeister zu entrichten.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres, einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## **§ 11**

### Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Fischereivereins kann der Gesamtvorstand solche Mitglieder ernennen, die sich in langjähriger Mitgliedschaft in vereins- und fischereilichen Belangen hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Ein früheres langjähriges Gesamtvorstandsmitglied, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Er hat dann Sitz, aber keine Stimme im Gesamtvorstand und ist ebenfalls vom Beitrag befreit.

## **§ 12**

Der (geschäftsführende) Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vereinsvorsitzenden,
2. dem 2. Vereinsvorsitzenden, als Stellvertreter zu 1.,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Gewässerobmann,
7. dem Jugendgruppenleiter,
8. dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters beschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur Vertretungsberechtigung hinsichtlich Kassenangelegenheiten, entsprechend der bestehenden Richtlinien, hat.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die

Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Fällt innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so sind dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem sonst geeigneten Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellvertretenden Gewässerobmann, dem stellvertretenden Schriftführer und mindestens fünf bis höchstens zehn Beisitzern.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören alle mit der Führung des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung in die Zuständigkeit des 1. bzw. 2. Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung verwiesen sind.

Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder die Vereinsinteressen nach außen und innen nach besten Kräften wahrzunehmen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Es ist anzustreben, dass mindestens 5 Mitglieder des alten Vorstandes wiedergewählt werden.

Soweit der Gesamtvorstand Beschlüsse zu fassen hat, soll dies auf einer Vorstandssitzung erfolgen. Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Im Übrigen kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen keine Vergütung. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedern des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Eine solche Entschädigung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Den Vorstandsmitgliedern sowie in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätigen können Fahrt- und Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet werden. Ebenso können die Kosten für Telefon, Porto, Bürobedarf oder sonstige erforderliche Arbeitsmaterialien erstattet werden.

## **§ 13**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden,

zwei Beisitzern und

zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## **§ 14**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 16) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Zahlungen bis zu einer vom Vorstand festgelegten Höhe können vom Schatzmeister ohne Gegenzeichnung vorgenommen werden, ebenso darf der 1. Vorsitzende nicht allein über einen höheren Betrag verfügen.

## **§ 15**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## **§ 16**

Die Jahreshauptversammlung findet im Februar, spätestens im März statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand und den Ehrenrat zu wählen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss auf Antrag durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

## **§ 17**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

## § 18

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

## § 19

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

## § 20

Satzungsänderungen können nur durch die außerordentliche Mitgliederversammlung oder durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Hierzu ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Tagesordnung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

Der Verein kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen ist einer caritativen Organisation zu übereignen.

## § 21

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Satzung angenommen durch die Jahreshauptversammlung am 20. Februar 1992

gez.

**Roland Kötting**

1. Vorsitzender

gez.

**Hans Werner Isenböck**

2. Vorsitzender

Änderung des § 12 angenommen durch die Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2010

gez.

**Ralf Kohlhaas**

1. Vorsitzender

gez.

**Dietmar Ogrzall**

2. Vorsitzender

Änderung § 6 und § 16 angenommen durch die Herbstversammlung am 04. November 2016

gez.

**Dietmar Ogrzall**

1. Vorsitzender

gez.

**Dr. Wolfgang Otterbach**

2. Vorsitzender



Änderung § 4 angenommen durch die Jahreshauptversammlung am 07.03.2020

gez.	gez.
Dietmar Ogrzall	Dr. Wolfgang Otterbach
1.Vorsitzender	2.Vorsitzender

## **Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung**

### **§ 1**

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### **§ 2**

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 13) tätig.

### **§ 3**

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhandlungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

### **§ 4**

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss die Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

## **§ 5**

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

## **§ 6**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

## **§ 7**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Er ist für die Urteilsvollstreckung verantwortlich.

Angenommen durch die Jahreshauptversammlung am 20. Februar 1994

gez.

**Roland Kötting**  
1. Vorsitzender

gez.

**Hans-Werner Isenböck**  
2. Vorsitzender

# Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

- 1.) Jugendgruppenleiter
- 2.) dessen Stellvertreter.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe ein Teil des von ihren Mitgliedern aufbrachten Beitrages zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Angenommen durch die Hauptversammlung am 20. Februar 1994

gez.

**Roland Kötting**  
1. Vorsitzender

gez.

**Hans-Werner Isenböck**  
2. Vorsitzender



**Bestimmungen für die Vereinsgewässer des SFV Betzdorf 1935 e.V.**

## **Grundsätzliche Bestimmungen sowie Regelungen für alle Vereinsgewässer**

1. **Die Fischerei ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.**
2. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Pflanzen und Tiere nicht zerstört bzw. gestört werden. Außerdem ist auf Angelkollegen Rücksicht zu nehmen.
3. Es darf grundsätzlich mit zwei Ruten gefischt werden.  
(Ausnahme: vereinsinterne Angeln = 1 Rute)
4. Untermaßige und widerrechtlich gefangene Fische sind sofort schonend, ob lebensfähig oder nicht, zurück zu setzen. Schonmaße und Schonzeiten sind zu beachten. Die gefangenen Fische sind bei Angelende sofort in der Fangstatistik einzutragen. Diese ist spätestens bei der Jahreshauptversammlung zwingend den Gewässerwarten auszuhändigen. Bei Nichtrückgabe kann der Erwerb eines neuen Erlaubnisscheines verweigert werden!
5. Der Gebrauch eines Setzkeschers ist entsprechend der gesetzlichen Verordnungen erlaubt. Fische, die im Setzkescher gehalten wurden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
6. Den Kontrolleuren des Sportfischereivereines sind auf Verlangen der Erlaubnisschein, der Bundesfischereischein, das Angelgerät, die gefangenen Fische und die Köder vorzuzeigen.
7. Nach Erreichen der Tagesfangbegrenzung ist das Angeln unverzüglich einzustellen. Es ist untersagt, gefangene Fische von einem zum anderen Gewässer mitzunehmen.
8. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten!
9. Der produzierte Müll muss ordnungsgemäß entsorgt werden, insbesondere Schnurreste und Haken dürfen nicht am Angelplatz zurückgelassen werden.

## **Zusätzliche Bestimmungen für die Anlage Neunkhausen:**

1. **Die Anlage Neunkhausen ist vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum Anangeln für jegliches Angeln gesperrt.**
2. Außerdem ist in der Anlage Neunkhausen das Fischen mit künstlichen Ködern (Blinkern, Spinnern, Wobblern u. ä.) in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. eines jeden Jahres untersagt.
3. Anfüttern ist ganzjährig mit Maden und einer kleinen Dose Mais erlaubt.
4. Mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August ist das Anfüttern mit einem Futter eigener Wahl (außer „Forelli“) erlaubt. Dabei darf das Gesamtfutternvolumen einen halben Liter nicht übersteigen.

## **Tages- und Jahresfangbegrenzungen Anlage Neunkhausen:**

Tagesfangbegrenzung: 4 Edelfische, davon max. 1 Zander, 1 Hecht, 1 Karpfen

Jahresfangbegrenzung Anlage Neunkhausen: 40 Forellen, 30 Schleien, 10 Karpfen, 5 Hechte, 5 Zander  
(ohne vereinsinterne Angeln)

## **Tages- und Jahresfangbegrenzungen Sieg:**

Tagesfangbegrenzung: 5 Edelfische, davon max. 3 Forellen, 2 Äschen, 2 Karpfen,  
2 Schleien, 1 Saibling, 1 Hecht, 1 Zander

Jahresfangbegrenzung Sieg: 30 Forellen, 15 Äschen

Der Vorstand

Stand: Januar 2018

**Bestimmungen zur Durchführung von Vereinsangeln des SFV Betzdorf 1935 e.V.**

Gültig für Anangeln, Abangeln und Vatertagsangeln

Die Angelplätze werden vor Beginn des Angelns verlost! Der Beginn der Verlosung ist den jeweiligen Ankündigungen zu entnehmen. Für Senioren und gehbehinderte Personen stehen leicht zu erreichende Angelplätze gesondert zur Verfügung.

Alle Teilnehmer müssen einen gültigen Bundesfischerei- oder Jugendfischereischein vorweisen.

Wer keinen gültigen Jahresfischereischein des Gewässers besitzt, muss vor Beginn des Angelns einen Tagesschein erwerben.

Desweiteren gelten folgende Bestimmungen:

1. Es darf nur mit einer Rute gefischt werden!
2. Die Fangbegrenzung liegt bei 10 Edelfischen (davon höchstens 1. Zander, 1 Hecht, 1 Karpfen). Nach Erreichen des Fanglimits ist das Angeln sofort einzustellen.
3. Die Schonmaße und Schonzeiten sind zu beachten.
4. Das Anfüttern ist nur mit einer kleinen Dose Mais und einem ½ Liter Maden erlaubt. Der Futterkorb darf entsprechend nur mit Maden und /oder Mais befüllt werden, z.B. Madenschwamm.
5. Der Gebrauch eines Setzkeschers ist entsprechend der gesetzlichen Verordnungen erlaubt. Fische, die im Setzkescher gehältert wurden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
6. Alle Köder sind grundsätzlich zugelassen (Made, Wurm, Mais, Teig, Forellenteig, toter Köderfisch usw.). Der Köder darf geschleppt werden sofern es den Angelnachbarn in der Ausübung seiner Fischerei nicht einschränkt.  
Der Einsatz von Kunstködern (Blinkern, Spinnern, Wobblern, Twister u. ä.) ist während der Gemeinschaftsfischen grundsätzlich verboten.
7. Nach Angelende ist die Anzahl der entnommenen Fische von jedem Angler dem Sportwart mitzuteilen. Auch eine Fehlanzeige ist mitzuteilen. „Sieger“ des jeweiligen Gemeinschaftsfischens ist der Angler mit dem längsten gefangenen Fisch.
8. Wer seine Fische am Gewässer ausnimmt, hat für eine restfreie Entsorgung der Innereien zu sorgen. Das Schuppen der Fische am Wasser ist untersagt!
9. Die gefangenen Fische werden nicht auf die Jahresfangbegrenzung angerechnet.
10. Der produzierte Müll muss ordnungsgemäß entsorgt werden, insbesondere Schnurreste und Haken dürfen nicht am Angelplatz zurück gelassen werden.

#### **Schonmaße (SM) und Schonzeiten(SZ):**

Bachforelle und Regenbogenforelle SM 25cm

Hecht SM 50cm, SZ 01.02 – 15.04; Zander SM 45cm, SZ 01.04 – 31.05

Karpfen SM 35cm, SZ keine; Schleien SM 25cm, SZ keine

Rotauge, Rotfeder SM 15cm, SZ keine; Aal SM 50cm, SZ keine

- Jeder Angler füllt für jedes Gewässer eine eigene Fangstatistik bzw. eine separate Seite in der Statistik aus. Der Name des Gewässers gehört oben auf die Seite, ebenso gehört der eigene Name vorne aufs Deckblatt.
- Datum eintragen
- Tagesfangbegrenzung und Jahresfangbegrenzung beachten
- Ganze Scheine abgeben d.h. nichts herauschneiden, abreißen oder ähnliches

**Grundsätzlich gelten das Landesfischereigesetz u. alle Erlasse hierzu.**

Schonmaße (SM) und Schonzeiten (SZ) für alle Vereinsgewässer:

Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle: (30 cm, Schonzeit Sieg: 15.10. – 15.03., Schonzeit Anlage Neunkhausen: keine)

Äsche: 30 cm - SZ: 15.02. – 30.04.; Hecht: 50 cm – SZ: 01.02. – 15.04.

Zander: 45 cm – SZ: 01.04. – 31.05.; Barbe: 35 cm – 01.05. – 15.06.

Nase: 20 cm – SZ: 15.03. – 30.04.; Aal: 50 cm; Rotauge: 15 cm;

Rotfeder: 15 cm , Karpfen: 35 cm; Schleie: 25 cm;

Ganzjährig geschont sind die im §20 II Landesfischereiordnung RLP aufgeführten Arten.

**Tages- und Jahresfangbegrenzungen:**

Anlage Neunkhausen:

Tagesfangbegrenzung: 4 Edelfische, davon max. 1 Zander, 1 Hecht, 1 Karpfen

Jahresfangbegrenzung: 40 Forellen, 30 Schleien, 10 Karpfen, 5 Zander, 5 Hechte (ohne vereinsinterne Angeln)

Die Anlage Neunkhausen ist zudem vom 01.Januar eines jeden Jahres bis zur Jahreshauptversammlung für jegliches Angeln gesperrt. Außerdem ist das Fischen mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner usw.) vom 01.01. – 31.05. untersagt.

Anfüttern ist ganzjährig mit Maden und einer kleinen Dose Mais erlaubt.

Mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August ist das Anfüttern mit einem Futter eigener Wahl (außer „Forelli“) erlaubt. Dabei darf das Gesamtfuttermolumen einen halben Liter nicht übersteigen.

Sieg:

Tagesfangbegrenzung 5 Edelfische, davon max. 3 Forellen, 2 Äschen, 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Saibling, 1 Hecht, 1 Zander

Jahresfangbegrenzung Sieg: 30 Forellen, 15 Äschen

Für die Sieg gilt außerdem in der Zeit vom 15.04. – 31.05. eine gesetzliche Frühjahrsschonzeit. In dieser Zeit ist der Gebrauch jeglicher Kunstköder (Spinner, Blinker, Wobbler usw.) außer der künstlichen Fliege verboten.